

Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Berlin/Brandenburg e.V.

Mitglied im Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V.
und im Gehörlosenverband Berlin (GVB) e.V.

Geschäftsstelle:

Prinz-Georg-Str. 10, 10827 Berlin, Tel. 030-78712248, Fax 03212-1063024, E-Mail: info@bgbb.de



Stellungnahme des BGBB e.V. zum Entwurf Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG), einem Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz wird unter § 7 das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen benannt.

Im Satz 4 heißt es dazu: „Das Land erstattet dem Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation Gehörloser Berlin/Brandenburg e.V. als Träger der Landesdolmetscherzentrale die für die Inanspruchnahme der geeigneten Kommunikationshilfen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Kosten.“

In Satz 3 heißt es „Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Schule und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Anlass und Umfang der Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Der BGBB e.V. sieht aufgrund dieses Satzes, also dem expliziten Hinweis auf Erstellung einer Rechtsverordnung, den 4.Satz als obsolet an und erbittet die ersatzlose Streichung.

Begründung:

Die Benennung eines einzelnen Vereins, in diesem Fall dem ZfK e.V., in einem Landesgesetz halten wir für unüblich. Ein Verein kann sich aus internen Gründen auflösen oder die Ausrichtung seiner Satzungszwecke in den nächsten Jahren grundlegend ändern. Sollte der ZfK in einigen Jahren aus unbekanntem Gründen nicht mehr existieren, wäre die Landesregierung aufgefordert das gesamte LGBG für Brandenburg erneut zu überarbeiten. Der ZfK ist ein freier Träger, er hat keine gesetzliche Verpflichtung und ist zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Er gibt weder eine Gewährleistung jeden Auftrag zu vermitteln, noch hat er eine Verpflichtung jeden Dolmetscher in die Kartei aufnehmen. Damit wird eine freie Marktwirtschaft beschnitten.

Welche Praxisauswirkungen es haben könnte, wenn zukünftig die tauben Bürger Brandenburgs ausschließlich über die Dolmetschvermittlungsstelle einen Dolmetscher bestellen müssen, soll Ihnen von der Seite der Betroffenen geschildert werden. Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen des Deutschen-Gehörlosenbundes und der Schulkonferenz der Wilhelm-von-Türk-Schule.

Für die in Brandenburg tätigen Dolmetscher/-innen würde die angedachte Praxis eine starke Beschränkung des Wettbewerbs bedeuten. In Brandenburg selbst wohnen und arbeiten nur wenige qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/-innen (GSD). Qualifizierung bedeutet, der/die Dolmetscher/-in hat ein einschlägiges Studium abgeschlossen und trägt einen Titel (BA, MA, Diplom) und/oder hat eine Ausbildung absolviert und anschließend die Staatliche Prüfung abgelegt und bestanden. Auch aus diesem Grund werden von der Dolmetschvermittlungsstelle auch so genannte staatlich "anerkannte" GSD zu Einsätzen geschickt, die der Situation oftmals nicht gewachsen sind. Taube Eltern haben kaum eine Möglichkeit sich zu beschweren, da sie davon ausgehen müssen, bei ihrer nächsten Anfrage keinen Dolmetscher mehr vermittelt zu bekommen. Sie werden von vornherein in ihrem Wunsch- und Wahlrecht beschnitten. Durch die Novellierung würde sich die Situation noch verschärfen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass besagte anerkannte GSD vom Bildungsinstitut „deafcom“ ausgebildet werden, welches wiederum vom ZfK e.V. betrieben wird (siehe Homepage <http://www.zfk-bb.de/zfk-e.v.html>). Es handelt sich hier um eine Verkettung von Interessen.

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 7 (4) JVEG ist vermutlich die Vereinfachung des Abrechnungswesens.

Wenn aber die ZfK alleiniger Verwalter des Budgets und alleiniger Entscheider über den Einsatz von Dolmetscherinnen ist, würde das auch bedeuten, dass andere qualifizierte Dolmetscher von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, d.h. an der freien Berufsausübung gehindert werden.

Wenn Dolmetscher aufgrund des geänderten Gesetzes nun gezwungen werden, sich in die Kartei aufnehmen zu lassen und für jeden Auftrag 10% Ihres Honorars an die ZfK abtreten müssen, stellt das eine unzumutbare finanzielle Belastung für Dolmetscher in Brandenburg im Vergleich zum nahe gelegenen Berlin dar. Im Falle des Inkrafttretens des geplanten Gesetzes mit dem benannten Passus steht zu befürchten, dass qualifizierte Dolmetscher künftig für Brandenburg nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Daher erbitten wir die Streichung des Satzes 4 und um eine adäquate Neuregelung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Mitglieder des BGBB e.V.

- Der Vorstand –

November 2012
